

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

**Rubrik:** Landschaft Werdenberg

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beseitigung eines Theils der Candidaten, wo alsdann unter den übrigen die freye Wahl entschied. 3) Die Heraushebung eines einzelnen aus mehrern Candidaten durch das Loos, zu Besetzung einer Stelle. — Im ersten Fall, wenn ein Theil der Wählenden durch das Loos beseitigt wird, ist nicht mehr das ganze Korps, sondern nur der übriggebliebene Theil für die Güte der Wahl verantwortlich. Man könnte zwar glauben, die Extension würde durch die Intension ersezt, und die individuelle Verantwortlichkeit desto größer, je kleiner die Anzahl der Personen ist, auf welche sie sich beschränkt. — Dies wäre auch allerdings der Fall, wenn z. B. das Wahl-Korps beständig in zwei gleiche Hälften getheilt wäre, und dann die eine oder andere Hälfte, welche immer aus den nemlichen Personen bestehen müste, doch das Loos beseitigt würde; allein sobald es ganz dem Zufall überlassen wird, welche Individuen weggeloset werden, so kann man den Ueberrest nicht mehr als ein bestimmtes Korps anschen, weil es bald so, bald anders zusammengesetzt ist, und daher jeder für seine Person, wenn die Wahl nicht gut aussällt, die Schuld auf das Loos legen, und sagen kann, viele der besten stimmegebenden Individuen seyen unglücklicher Weise weggeloset worden. — In der That kann dies oft der Fall seyn, und diese Möglichkeit begünstigt den Einfluss der Intrigen außerordentlich, wie man aus dem Beyspiel von Bern sehen kann, wo besonders bei den Wahlen in den täglichen Rath, diese Wahrscheinlichkeit ganze Dezennien vorher in Rechnung gebracht, und auf dieses Fundament mit ziemlich viel Gewissheit unermüdet gearbeitet wurde. Wenn man aber auch das Wahl-Korps in zwei fixe Hälften theilen, und unter diesen das Loos entscheiden lassen wollte, so ist es auffallend, daß man den beabsichtigten Endzweck eben so wenig damit erreichen würde, indem es leichter ist, auf ein kleineres als auf ein größeres Wahl-Korps durch Intrigen zu wirken.

Die zweyte Art, das Loos mit der freyen Wahl zu verbinden, ist noch gefährlicher; wenn nämlich aus der Zahl der Kandidaten einige durchs Loos bestätigt werden, so wird dadurch einerseits die Wahlfreyheit auf die schlimmste Weise beschränkt, und anderseits aus eben diesem Grund die Wahrscheinlichkeit des Einflusses der Intrige zu Gunsten minder würdiger Kandidaten sehr erleichtert, wie das oben erwähnte Beyspiel von Bern deutlich zeigt.

Der dritte Fall endlich ist der allerbedenklichste, denn

wenn ein einziger aus mehrern Kandidaten zu der offnen Stelle durchs blonde Loos herausgehoben wird, so ist gleich viel Wahrscheinlichkeit, daß der Taugliche oder der wenigst Taugliche aus ihnen die Stelle erhalten. — Mit Gewissheit kann man annehmen, daß das Letztere nie oder wenigstens äußerst selten bey freyer Wahl der Fall wäre. Hingegen wird die Wahrscheinlichkeit auf diese Weise durchzuschlüpfen, überhaupt weniger taugliche Personen die sonst keine Hoffnung haben könnten, durch freye Wahl gewählt zu werden, sehr ermuntern, alles anzuwenden, um wenigstens in die Zahl der Kandidaten zu kommen, weil alsdann der Erfolg nur vom Loos abhängt. Zufolge dieser Betrachtung dürften die Intrigen für die Kandidatenplätze vielleicht lebhafter seyn, als sie es für die Stelle selbst wären, wenn diese durch freye Wahl besetzt würde. — Weit entfernt, daß durch die Mischung der verschiedenen Loosarten dem Uebel geholfen seyn sollte, erhält die Intrige dadurch nur noch mehr Spielraum.

Aus allem diesem ergiebt sich, wie mich dünkt, deutlich, daß einerseits anstatt durch Verbindung des Looses mit der freyen Wahl Intrigen zu verhüten, dieselben vielmehr dadurch gepflanzt werden, und anderseits, daß beynah alle Vortheile der freyen Wahl dadurch verloren gehen. — Wenn also auf der einen Seite wenigstens nichts dabei gewonnen wird, und auf der andern Seite unsreitig viel verloren geht, wozu dient es, der kollektiven Einsicht und Verpflichtung eines Wahlkörpers irgend ein Band anzulegen, wodurch die Ausserung des freyen Willens unnöthigerweise gehemmt wird? Man könnte also zum Grundsatz annehmen, daß jede Künsteley dieser Art gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringt, von der, die man gewöhnlich dabei beabsichtet, und daß es in jedem Fall am besten ist, beym einfachen und natürlichen Wege zu bleiben, so lang es sich nur immer thun läßt. — Braucht wohl jemand eine Brille so lange sein Gesicht gut ist, wie viel weniger wird er sich die Augen verbinden lassen, auch wenn er ein schwaches Gesicht haben sollte? Unstreitig wäre dies ein seltsames Mittel, um auch bei halber Blindheit den rechten Weg zu finden.

### L a n d s c h a f t W e r d e n b e r g.

Die am 11. Merz gehaltene Landsgemeinde zu Glarus, bestätigte rücksichtlich auf diese Landschaft, einmuthig die nachstehende Rathserkanntauß vom 19. Febr. „Es wurde

„nämlich nach einem Commisional-Gutachten erkannt, „man wolle auch unsre Angehörige von Werdenberg mit „Ertheilung der Freyheit und Unabhängigkeit beschaffen, „hingegen soll alles liegende, so unserm Stand gehört „und er an sich gekauft hat, so lange behalten, und durch „einen eigenen Verwalter besorgt werden, bis es der „hohen Gewalt gefällt, selbiges zusammen ganz oder „Stückweise zu verkaufen. — Uebrigens zum Schutz eines „jeden Einwohners haben die landvogteylichen und nieder- „gerichtlichen Verwaltungen ihren ungehinderten Fortgang „und Bestand, bis von den Angehörigen eine neue Regie- „rungsform eingerichtet und festgesetzt seyn wird.“

Canzley Glarus.

Aus einem Schreiben an einen der Herausgeber.

(17. März 1798.)

Wo es mit so vielen Nationalversammlungen in der Schweiz am Ende hinaus will, sehe ich noch gar nicht, noch weniger, wie durch diese eine gute Constitution zu Stande gebracht werden soll.

Die Schweiz muß Ein Körper werden. Diese Vereinigung aller Theile in Ein Ganzes kann nur allein, wie mich dünkt, die Schweiz retten. Um aber dahin zu kommen, müssen zum wenigsten 1800 bis 2000 Individuen, die bisher zur Klasse der Regenten gehörten, zur Klasse der Regierten herabsteigen. Dieses wird wohl eine

der wesentlichsten Hauptschwierigkeiten seyn, welche sich der Einführung einer gemeinschaftlichen Constitution im Weg legen werden.

Die Verfassung, die von auswärts her zur Annahme empfohlen wird, soll doch kein so abscheuliches Monstrum seyn, als wofür man sie ausgibt. In der Schweiz, z. B. in Appenzell, laut Ebels Charakteristik befindet sich diese Verfassung längst eingeführt. Warum soll man sich blos an Worten stossen, wenn die Sache an sich selbst nicht anstößig ist? Man hat ja eben nicht nothig, die gesetzgebende Versammlung, Rath der Alten und Jungen, oder die vollziehende Gewalt, Direktorium zu nennen. Die Sache selbst ist, wie ich schon sagte, für die Schweiz nicht mehr neu. Es hat schon solche Räthe und solche vollziehende Direktorien. Wenn für einige Cantone der Schweiz eine Verbesserung ihrer Verfassung nothwendig war, und wenn es dabei kaum möglich ist, daß diejenigen, die einer solchen Verbesserung bedürftig sind, über die Mittel, zu einer solchen zu gelangen, vereinigt werden können, so ist der Einfluß eines Dritten, der sich darein mischet, weder so gefährlich, noch so schändlich als man denkt. Es ist nicht die Frage: ob die Schweizer glücklicher wären, wenn sie eines solchen Einmischens überhoben wären; sondern nur, ob es, wenn ein solches Einmischen durch keine Gewalt mehr verhindert werden kann, nicht noch Mittel gebe, dasselbe so unschädlich als möglich zu machen.

Klagen eines Schweizer.

Melodie: Wanke näher ic. ic.

1. Hüllt Helvetiens Bürger Euch in Trauer,  
Euer Genius entflieht;  
Und ein Dämon siehet auf der Lauer,  
Der Euch ihm entzieht!

2. Einmuth hätte Euer Band gestähllet,  
Euren Schutzgeist ausgesöhnt;  
Aber da es euch an Tugend fehlet,  
Habt ihr ihn verhöhnt.

3. Warum zögertet ihr harte Väter;  
Eurer Völker Glück zu bau'n?  
Eures Ansehns einz'ger fichter Reitter,  
War des Volks Vertrau'n.

4. Und, v! daß durch fremdes Gleichheits-Fieber  
Schweizer! Eure Treue schwand —  
Ah! Euch waren Freyheits-Träume lieber  
Als das Vaterland.

5. Hüllt Helvetiens Bürger Euch in Trauer,  
Euer Genius entflieht;  
Und ein Dämon siehet auf der Lauer,  
Der Euch ihm entzieht!